

Werk

Titel: Anzeigen

Autor: Dochow, F

Ort: Tübingen

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0029|log22

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Anzeigen.

Heinrich B. Gerland, Die Reform des Juristenstudiums.

Bonn 1911, A. Marcus und E. Webers Verlag. 160 S.

Der Rechtsunterricht unterscheidet sich jetzt von dem vor hundert Jahren dadurch, daß der Lehrstoff erweitert und modernisiert ist, daß sich die Bedeutung des akademischen Unterrichts mit der Vereinheitlichung des deutschen Rechts gehoben hat und die Methode sich insofern umgestaltet hat, als der Unterricht selbst mehr praktische Tendenzen angenommen hat. Entscheidende Wendepunkte in dieser Entwicklung sind das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Einführung der Uebungen. An Reformvorschlägen, für die GERLAND unter eingehender Berücksichtigung der reichhaltigen Literatur eintritt, seien folgende genannt. Das Studien- und Prüfungswesen der Juristen muß wenigstens in den Grundzügen für das Reich einheitlich geregelt werden, wobei eine reichsrechtliche Regelung für zweckmäßiger erachtet wird, als eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Einzelstaaten. Da der Rechtsunterricht auch heute noch in erster Linie ein privatrechtlicher ist, muß eine stärkere Berücksichtigung des öffentlichen Rechtes verlangt werden. Die geschichtlichen Elemente sollen nicht mehr in den Hintergrund treten, als es jetzt bereits der Fall ist. Die Studienzeit ist auf vier Jahre auszu dehnen, die Vorbereitungszeit auf drei Jahre zu beschränken. G. lehnt eine Vor-, Zwischen- und Nebenpraxis ab, tritt aber für ein Zwischenexamen ein. Die Prüfung ist so zu gestalten, daß der Repetitor nicht für sie vorbereiten kann.

Albert Hellwig, Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle 1911, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 139 S.

Der Polizei muß die Möglichkeit gegeben werden, Schundfilms, denen jede wirklich belehrende oder unterhaltende Eigenschaft abgesprochen werden kann, von der öffentlichen Aufführung auszuschließen. Nicht von der Volksaufklärung, der HELLWIG natürlich ihre Bedeutung nicht absprechen will, sondern vom Polizeiverbot verspricht er sich einen wirklichen Erfolg und vertritt die Ansicht, daß die Kinematographeninteressen sich selbst den besten Dienst leisten, wenn sie für eine rücksichtslose Bekämpfung der Schundfilms eintreten. Die kleine Schrift ist mit großer Sachkenntnis, ausgezeichneter Beherrschung der Literatur, insbesondere der Fachzeitschriftenliteratur, und regem Interesse für das Kinematographenwesen abgefaßt, ihr Inhalt verdient bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung berücksichtigt zu werden.

J. Neuberg, Das Meer und das Recht. Berlin 1911, Puttkammer u. Mühlbrecht. 51 S.

Ein erweiterter Vortrag über das Meer als Erzieher des Menschen, in dem die Stellung des Meeres im Privat- und öffentlichen Recht kurz behandelt wird.

Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungs-Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen für Preußen. In einem Bande unter Berücksichtigung aller bisherigen Aenderungen nach dem nunmehr gültigen Texte zusammengestellt und herausgegeben von **Fritz Stier-Somlo**. Berlin und München 1912, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 2373 S.

Die Sammlung ist jetzt abgeschlossen, ein sehr umfangreicher und nicht übermäßig handlicher Band, allerdings die einzige Sammlung, die so viele Gesetze und Verordnungen in sich in einem Bande vereinigt. Die letzten Lieferungen brachten die IX. Gruppe: Kommunalrecht zum Abschluß. Daran schließt sich die Gruppe X—XXVII: Steuer- und Finanzrecht (S. 1060—1328), Verwaltungsstreit- und Zwangsverfahren, Kompetenzgericht, Rechtsweg, Agrarrecht, Bergrecht, Enteignungsrecht, öffentliche Gesundheitspflege, Fürsorgeerziehung, Gewerberecht (S. 1538—1773: Gewerbeordnung mit Ausführungsanweisung, Kinderschutzgesetz, Weingesetz, Bauordnungsgesetz, Stellenvermittlergesetz), Handelsrecht (Handelskammergesetz, Bankgesetz, Börsengesetz), Auswanderungswesen, Gesinderecht, Wasserrecht, Armenrecht, Jagdrecht (Jagdordnung, Wildschongesetz, Vogelschutzgesetz, Fischereigesetz), Recht der Verkehrsanstalten, Schulrecht und Arbeiterversicherungsrecht (S. 2011—2304).

Otto Nelte, Methodik der Klausurarbeiten nebst zahlreichen Fällen. Zivilrecht. Tübingen 1911, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 92 S.

Dies Büchlein soll, wie sein Verfasser sagt, nicht zeigen, wie man mit möglichst wenig Wissen eine möglichst gute Arbeit machen kann, sondern es soll die Momente zeigen, auf die es hauptsächlich ankommt: die Methoden der Bearbeitung, die Zerlegung des Stoffes, die Technik des Gesetzes, damit der Wissende auch weiß, wie er mit seinem Wissen am fruchtbarsten wuchern kann. Diesem ersten zivilrechtlichen Teil soll ein zweiter folgen, der in gleicher Weise das Strafrecht und sonstige Materien des öffentlichen Rechts behandelt.

Dochow.